

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 4

Mittwoch, den 17. Januar

1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 10,00 Mk. die einpaltige Pett-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Amtlicher Teil.

Nachstehend bringe ich die neue Satzung für die Sparkasse des Kreises Belgard in Belgard vom 16. November 1922, wie sie vom Kreistage beschlossen und vom Herrn Oberpräsidenten zu Stettin bestätigt worden ist, zur öffentlichen Kenntnis.

Satzung

für die

Sparkasse des Kreises Belgard in Belgard.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Name, Sitz und Zweck.

1. Die für den Kreis Belgard im Jahre 1856 gegründete Sparkasse führt den Namen Sparkasse des Kreises Belgard und hat ihren Sitz in Belgard.
2. Sie hat den Zweck, den Sparförm zu fördern, zur sicheren verzinlichen Anlegung von Ersparnissen und anderen Geldern und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben, sowie im Interesse der Einwohner des Sparkassenbezirks sonstige sichere Geldgeschäfte zu betreiben.

§ 2. Gewährleistung.

1. Die Sparkasse ist eine öffentliche Kreisanstalt.
2. Für ihre Verpflichtungen haftet, wenn ihr eigenes Vermögen nicht ausreichen sollte, der Kreis.
3. Das Vermögen der Kreis-Sparkasse darf nicht mit anderen Vermögensteilen des Kreises vermischt werden. Es haftet für die Verbindlichkeiten, welche die Sparkasse den Spareinlegern oder anderen Gläubigern gegenüber eingegangen ist, und kann durch den Kreis für andere Verbindlichkeiten nur soweit in Anspruch genommen werden, als der Kreis nach dieser Satzung zur freien Verwendung von Sparkassenvermögen ausdrücklich berechtigt ist.

II. Verwaltung der Sparkasse.

§ 3. Vorstand.

1. Die Verwaltung wird durch einen Vorstand geführt, welcher im Verhältnisse zum Kreise die Stellung einer Kreis-Kommission im Sinne der Kreisordnung einnimmt. Der Vorstand besteht aus dem jedesmaligen Land-

rat des Kreises als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, welche auf die Dauer von 6 Jahren von dem Kreistage gewählt werden. Jeder unbescholtene Kreisangehörige ist wählbar.

Für Behinderungsfälle werden in gleicher Weise 4 Stellvertreter gewählt.

2. Die Namen der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter werden nach der Wahl öffentlich bekanntgemacht.

3. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahl-dauer solange in Tätigkeit, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Den etwa behinderten Landrat vertritt sein Vertreter als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses. Der Kreis-Ausschuß kann ein gewähltes Vorstandsmitglied zum Vertreter bestimmen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder Angestellte an anderen Unternehmungen beteiligt sein, welche Spareinlagen oder Depositen annehmen. Kommunale Banken mit Beteiligung des Kreises gelten nicht als andere Unternehmungen.

5. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwieger-sohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahl-dauer, so scheidet das Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt ist.

§ 4. Stellung des Vorstandes.

1. Der Vorstand hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Er vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine besondere Vollmacht verlangen.



2. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

§ 5. Urkunden und Quittungen.

1. Urkunden — außer Sparbüchern — müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Vorsitzenden und 2 Vorstandsmitgliedern vollzogen und mit dem behördlichen Stempel versehen sein.

2. Quittungen der Sparkasse sind gültig, wenn sie von zwei vom Vorstande dazu bestimmten Beamten oder Angestellten der Sparkasse gemeinschaftlich vollzogen sind. Die Namen dieser Beamten und Angestellten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzumachen.

§ 6. Sitzungen und Revisionen.

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und kann nur beschließen, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter 2 Mitglieder beisammen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. In jedem Monat findet regelmäßig eine Sitzung des Vorstandes am Sitz der Sparkasse statt. Der Vorsitzende muß eine Vorstandssitzung binnen acht Tagen abhalten, wenn 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand hat monatlich an dem Sitzungstage zugleich die Sparkasse zu revidieren und mindestens einmal im Jahre eine unvermutete Prüfung der Kasse sowie der Wertpapiere und sonstigen Urkunden auf ihre sakungsmäßige Sicherheit vorzunehmen.

3. Die Geschäftsführung der Sparkasse wird vom Kreisaußschuß überwacht. Dieser kann durch besondere Anordnungen außerordentliche Prüfungen der Kasse und der Sicherheit der Anlagewerte vornehmen lassen.

§ 7. Verbandsrevision.

Die Sparkasse ist den vom Pommer'schen Sparkassenverband angeordneten sachmännischen Revisionen zu unterziehen und zwar in Zwischenräumen von höchstens 3 Jahren.

§ 8. Beamte und Angestellte.

1. Die Kassengeschäfte und die Buch- und Rechnungsführung der Sparkasse besorgen unter Leitung des ersten Beamten (Sparkassendirektors) die hierfür bestimmten Beamten und Angestellten nach Maßgabe der Satzung und der vom Vorstande erlassenen Bestimmungen. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 finden auf das Verhältnis zwischen Beamten und Mitgliedern des Vorstandes entsprechende Anwendung. Ausnahmen können vom Kreisaußschuß zugelassen werden.

2. Die Annahme, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten der Sparkasse und die Regelung ihrer Anstellungsbedingungen erfolgt durch die verfassungsmäßigen Organe der Kreisverwaltung nach Anhörung des Sparkassenvorstandes.

3. Die Annahme, Entlassung und die Regelung der Befoldung der Angestellten liegt dem Sparkassenvorstand ob.

§ 9. Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Beamten und Angestellten, sowie alle übrigen bei der Verwaltung oder Beaufsichtigung der Sparkasse beteiligten Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10. Jahresrechnung.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung nebst Belegen dem Vorstande einzureichen, welcher sie begutachtet und dem Kreisaußschuß vorlegt. Dieser hat die rechnemäßige und sachliche Prüfung zu veranlassen und sodann die Feststellung und Entloftung durch den Kreistag herbeizuführen. Das Ergebnis der Rechnung ist öffentlich bekanntzumachen.

III. Geschäftsbetrieb.

§ 11. Zahlungen.

Alle Zahlungen werden im Kassenraum der Sparkasse entgegengenommen und geleistet.

§ 12. Nebenkassen und Annahmestellen.

1. Der Vorstand ist ermächtigt, besondere Sparkassenstellen — Nebenkassen oder Annahmestellen — innerhalb des Kreises einzurichten und über ihre Verwaltung und Beaufsichtigung die nötigen Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen sind, soweit sie das Verhältnis zwischen dem Einleger und der Sparkasse betreffen, im Sparkassenraume der Sparkasse auszuhängen und dem Einleger bei der ersten Einzahlung auszuhändigen.

2. Es kann in der Anordnung bestimmt werden, daß der Einleger eine vorläufige Bescheinigung erhält, die binnen einer bestimmten Frist gegen ein Sparbuch umzutauschen ist. Bei Ablauf dieser Frist verliert die vorläufige Bescheinigung ihre Beweiskraft gegen die Sparkasse und der Inhaber kann, falls der bescheinigte Betrag nicht zur Sparkasse gekommen ist, seine Ansprüche nur noch gegen den Verwalter der Sparkasse geltend machen.

3. Der Verwalter der Sparkasse kann ermächtigt werden, im Sparbuch durch seine Unterschrift unter Beifügung eines besonderen Stempelabdrucks und unter Verwendung von Wertmarken zu quittieren.

§ 13. Verwaltungskostenbeiträge.

Nach näherer Bestimmung des Vorstandes können für Leistungen der Sparkasse besondere Verwaltungs-kostenbeiträge erhoben werden.

§ 14. Annahme der Einlagen.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 Mark ab entgegen. Die Annahme von Einlagen über 100 000 Mark unterliegt dem Ermessen des Vorstandes.

§ 15. Sparbücher.

1. Bei der ersten Einzahlung wird ein auf Namen, Stand und Wohnung des Einlegers lautendes, mit einer Nummer und einem Abdruck der Satzung versehenes Sparbuch ausgestellt, das mit dem Sparkassenstempel und der eigenhändigen Unterschrift von 2 zur Quittungsbefugten Personen — § 5 Abs. 2 — versehen sein muß. Anstelle der Satzung kann dem Sparbuch ein Satzungsauszug beigelegt werden, der die Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und die Verzinsungs-, Rückzahlungs- und Verzinsungsvorschriften enthält. Für Einleger, die einen vollständigen Abdruck der Satzung wünschen, sind solche am Kassenschalter zur Abgabe bereit zu halten. In das Sparbuch werden alle Ein- und Auszahlungen unter Beifügung des Tages der Zahlung eingetragen unter Beifügung der eigenhändigen Unterschrift von 2 zur Quittungsbefugten Personen.

2. Einzahlungen können auch ohne Vorlegung des Sparbuchs, insbesondere durch Ueberweisung, Schecküberweisung, Postanweisung und dergl. gemacht werden. Die Zuschreibung im Sparbuch erfolgt seitens der Sparkasse in diesem Fall bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs.

§ 16. Rückzahlung der Einlagen.

1. Die Sparkasse ist berechtigt aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparbuchs gegen Vorzeigung oder Rückgabe desselben den Betrag, worauf es lautet, teilweise oder ganz auszuzahlen.

2. Einsprüche gegen die Abhebung eines Guthabens werden von der Sparkasse in ihren Büchern vermerkt, aber nur beachtet, wenn ihnen binnen 3 Wochen eine gerichtliche Anordnung folgt oder wenn sie durch eine öffentliche Behörde erhoben werden.

3. Gegen Abhebung durch Unbefugte kann sich der Einleger gegen Zahlung einer vom Vorstand festzu-

zehenden Gebühr durch eine Vereinbarung mit der Sparkasse dahin sichern, daß Zahlungen nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder Nennung eines Stichwortes oder eine sonstige zu vereinbarende Sicherung geleistet werden. In diesen Fällen ist die Sparkasse berechtigt, an denjenigen zu zahlen, der die vereinbarte Sicherung erfüllt.

4. Sparbücher über Mündelgelder sind als solche zu bezeichnen; zu Abhebungen ist, abgesehen von Zinserhebungen, die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Beistandes oder des Vormundschaftsgerichts herzubringen und Bestallung des Vormundes vorzulegen.

§ 17. Gesperrte Sparbücher.

1. Sparbücher können auf Antrag des Einlegers durch Eintragung eines Sperrvermerks von der Sparkasse bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder für andere Zwecke mit der Wirkung gesperrt werden, daß die Sparkasse das Guthaben nur nach Maßgabe der Bestimmung des Vermerks auszahlen darf.

2. Der Sperrvermerk verliert mit dem Tode der Person, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, oder mit dem Eintritt des bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses seine Wirkung. Außerdem kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Vorstandes der Sperrvermerk außer Wirkung gesetzt werden.

§ 18. Giro- und Scheckverkehr auf Sparanlagen.

Will ein Einleger über sein Sparguthaben durch Giro-Ueberweisung und Scheck ohne jedesmalige Vorlegung des Sparbuchs verfügen, so ist das Sparbuch durch einen Sperrvermerk der Sparkasse zum Zweck des Ueberweisungs- und Scheckverkehrs zu sperren. Der Vorstand kann anordnen, daß für diesen Verkehr das Sparbuch bei der Sparkasse hinterlegt und durch ein dem Einleger auszuhändigendes Gegenkontobuch ersetzt wird.

§ 19. Uebertragbarkeit.

Auf Verlangen überweist die Sparkasse Sparguthaben an eine andere Sparkasse und zieht Guthaben von auswärtigen Sparkassen ein.

§ 20. Kündigung.

Die Kündigung der Guthaben vor der Abhebung ist in der Regel nicht erforderlich.

Der Vorstand der Sparkasse ist jedoch berechtigt, jederzeit zu bestimmen, daß ein Sparer innerhalb zweier Wochen nicht mehr als 1500 Mark abheben darf, und daß für höhere Beträge eine Kündigungsfrist bis zu 3 Monaten eintritt. Der Vorstand ist ferner berechtigt, seinerseits Einlagen mit dreimonatlicher Frist zu kündigen. Ist die schriftliche Benachrichtigung des Sparers unmöglich, so erfolgt die Kündigung durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung mit einem mindestens vierwöchentlichen Zwischenraum. Von der Sparkasse gekündigte, zur Verfallzeit nicht abgehobene Einlagen werden nicht weiter verzinst.

§ 21. Verzinsung der Einlagen.

1. Der Zinsfuß für Spareinlagen wird vom Vorstand mit Zustimmung des zuständigen Sparkassenverbandes festgesetzt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Soll der Zinsfuß unter $2\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt oder über $4\frac{1}{2}\%$ erhöht werden, so bedarf es der Zustimmung des Kreis Ausschusses.

2. Der Zinsfuß kann für verschiedene Arten von Einlagen verschieden festgesetzt werden.

3. Eine Zinsherabsetzung tritt für die vorhandenen Einlagen frühestens 1 Monat nach Bekanntmachung in Kraft.

4. Der Zinslauf beginnt mit dem ersten Werktag nach der Einzahlung und endet mit dem letzten Werktag vor der Rückzahlung. Bei der Zinsberechnung wird der Monat zu 30, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Einlagen unter 1 Mark sowie solche Einlagen, die der Kasse nicht mindestens 10 Tage verbleiben, wer-

den nicht verzinst. Zinspfennige werden nach unten auf volle Zehner abgerundet.

5. Im Laufe des Rechnungsjahres werden Zinsen nur zugeschrieben, wenn die ganze Einlage abgehoben wird. Ohne daß es einer Vorlegung des Sparbuchs bedarf, werden zum 1. Januar die Zinsen von Amts wegen dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom ersten Tage des neuen Rechnungsjahres ab verzinst. Bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs wird die Zinszuschreibung nachträglich vermerkt.

§ 22. Verjährung.

1. Meldet sich ein Einleger innerhalb 30 Jahren seit der letzten Eintragung in sein Sparbuch nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablauf dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

2. Ist innerhalb obiger Frist die Zahlungssperre beantragt worden, so hört die Verzinsung mit Ablauf der im § 802 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Fristen auf.

3. Sind 75 Jahre seit der letzten Eintragung in das Sparbuch verflossen, so kann nach voraufgegangener Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage der Sparkasse überwiesen werden.

§ 23. Verfahren bei Verlust eines Sparbuches.

Der Verlust eines Sparbuches ist der Sparkasse anzuzeigen. Vermag der Verlierer die Vernichtung des Sparbuches auf eine überzeugende Weise darzutun, so wird ihm auf Beschluß des Vorstandes ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das Sparbuch nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben und für kraftlos erklärt werden.

§ 24. Förderung des Sparsiums.

Der Vorstand kann die Schaffung besonderer Einrichtungen zur Förderung des Sparsiums beschließen, insbesondere die Einrichtung von Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Vereinsparkassen, Pfenningparkassen, Sparmarken, Heimsparkassen, Sparautomaten, Nachkolen von Spareinlagen, Sparprämien und andere.

§ 25. Bankverkehr.

1. Die Sparkasse ist an die Girozentrale Pommern angeschlossen.

2. Die Aufnahme fremder Gelder von Banken, Sparkassen, Genossenschaften und ähnlichen Anstalten oder Unternehmungen darf nur zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedürfnisses aber nicht zum Zweck der Ausleihung durch den Vorstand erfolgen. Solche Gelder sind in der Regel von der Girozentrale aufzunehmen. Auf ungesäumte Tilgung dieser Schulden ist Bedacht zu nehmen.

§ 25a. Depositen- und Kontokorrentverkehr.

1. Die Sparkasse betreibt nach näherer Bestimmung des Vorstandes den Depositen- und Kontokorrentverkehr.

2. Ueber die in diesem Verkehr geführten Guthaben werden Sparbücher nicht ausgestellt. Der Kontohaber ist berechtigt, durch Giro-Ueberweisung oder Scheck über sein Guthaben zu verfügen. Die Guthaben müssen von den Sparguthaben getrennt gebucht werden. Bezüglich ihrer Verzinsung findet § 21 mit der Maßgabe Anwendung, daß statt der öffentlichen Bekanntmachung die Bekanntmachung durch Aushang im Kassenraum genügt. Die Guthaben dürfen jedoch nicht höher verzinst werden als Sparguthaben unter gleichen Rückzahlungsbedingungen.

3. Insofern im Kontokorrentverkehr Kredite eingeräumt werden, müssen die Sicherungen den hinsichtlich der Verfügbaren Gelder (Abschnitt IV) gegebenen Bestimmungen entsprechen.

§ 26. Effektengeschäft für fremde Rechnung.

Die Sparkasse kann für fremde Rechnung Wertpapiere, Hypothekensforderungen nach vorheriger Deckung kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung verkaufen. Vom An- und Verkauf ausgeschlossen sind solche Wert-

papiere, die an den deutschen Hauptbörsenplätzen nicht notiert werden. Von Wertpapieren, die ebenda nicht notiert, aber gehandelt werden, darf die Sparkasse nur Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände, Obligationen und junge Aktien bewährter und sicherer Unternehmungen, sowie ähnliche Papiere, die nicht offensichtliche oder als solche bekannte Spekulationspapiere sind, für ihre Kunden an- und verkaufen.

§ 27. Verwahrungsgeschäft.

Die Sparkasse übernimmt die Verwahrung und Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen und die Vermietung von Sicherheitsfächern unter den vom Vorstände festzusetzenden Bedingungen.

§ 28. Reisekreditbriefe.

Die Sparkasse übernimmt die Ausstellung und Einlösung von Reisekreditbriefen gemäß den von den Sparkassen- und Giro-Verbänden getroffenen Einrichtungen.

§ 29. Zahlungs-Einziehungsgeschäft und sonstige Geldgeschäfte.

Die Sparkasse besorgt die Einziehung von Forderungen, die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine und den Ein- und Auszahlungsverkehr für fremde Rechnung, sowie sonstige Geldgeschäfte, für welche der Oberpräsident die Genehmigung erteilt.

§ 30. Bürgschaftsübernahme.

Die Sparkasse ist befugt, Bürgschaften für solche Forderungen zu übernehmen, in denen Vermögen der Sparkasse angelegt werden kann. Ist der Erwerb gewisser Forderungen nur bis zu einem in der Satzung bestimmten Gesamtbetrag zulässig, so sind die übernommenen Bürgschaften in diesen einzurechnen.

IV. Anlegung der verfügbaren Gelder.

§ 31. Im allgemeinen.

1. Die Gelder der Sparkasse werden zinsbar angelegt:

- a) in Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden — § 32 —
- b) in Inhaberpapieren — § 33 —
- c) in Darlehen auf Schuldschein oder Wechsel — § 34 —
- d) in Darlehen gegen Verpfändung — Lombarddarlehen — § 35 —
- e) in Darlehen an öffentlich-rechtliche Verbände — § 36 —
- f) in Darlehen an Genossenschaften mit Ausnahme der Kreditgenossenschaften — § 37 —
- g) in Wechseln — § 39 —
- h) vorübergehend bei der Girozentrale oder anderen Banken — § 40 —
- i) mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde in anderer sicherer Weise.

2. Abgesehen von den festverzinslichen Wertpapieren werden die Ausleihungsbedingungen mit den Schuldnern besonders vereinbart.

3. Ein Betrag, der mindestens 30% der Einlagenbestände der Sparkasse entspricht, muß in leicht veräußerlichen Werten — jederzeit kündbaren Lombarddarlehen, Inhaberpapieren, vorübergehenden Anlagen bei Girozentrale und Banken und reichsbankfähigen Wechseln — angelegt gehalten werden. Bezüglich der Anlegung der Bestände in Inhaberpapieren ist das Sparkassen-Anlegungs-gesetz vom 23. Dezember 1912 zu beachten.

Die Anlegung der im Depositenverkehr der Sparkasse vorhandenen fremden Gelder, soweit sie nicht in börsemäßigen Papieren und in Wechseln Deckung finden, darf mit keiner längeren Kündigungsfrist erfolgen, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva Kündigungsfristen bestehen.

4. Die Sparkasse darf mit Genehmigung des Kreistages einen Teil ihrer Bestände zum Erwerb oder zum

Bau eigener Geschäftsgebäude verwenden, aber nicht über den Betrag der Sicherheitsrücklage hinaus.

§ 32. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden.

1. Die Ausleihung kann gegen sichere Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf Grundstücken erfolgen, die möglichst innerhalb des Bezirks der Amtsgerichte Belgard, Polzin, Körlin und Schwelbitz belegen sind. In gleicher Weise ist die Beleihung von Erbbaurechten zulässig.

2. Die Hypothek oder Grundschuld gilt als sicher, wenn sie bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken 2/3 und bei Wohngebäuden 6/10 ihres Wertes nicht übersteigt, oder wenn das zu beleihende Erbbaurecht den Bestimmungen des § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 — R.-G.-Bl. S. 72 — entspricht.

3. Der Wert der Grundstücke und Gebäude ist unter Berücksichtigung aller wertbestimmenden Momente, insbesondere der Lage und Größe des Grundstücks, der Höhe der Feuerversicherung, des baulichen Zustandes der Gebäude, der letzten Erwerbspreise, des Pacht- und Mietertrages, bei landwirtschaftlichen Grundstücken des Kulturzustandes, durch Vorstandsbeschluß festzusetzen.

4. Sollen jedoch landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften höher als mit dem 180fachen Betrage des Grundsteuerreinertrages, Gebäude höher als mit dem 25fachen des in der Veranlagungsperiode 1910—1925 festgesetzten Gebäudesteuernutzungswertes beliehen werden, so ist die Beibringung eines Wertanschlages des zuständigen Schätzungsamtes oder von zwei vom Vorstände zu bestimmenden Sachverständigen erforderlich.

5. Mit Genehmigung des Oberpräsidenten können durch einen mit Zustimmung des Kreisausschusses gefaßten Vorstandsbeschluß andere Beleihungsgrundsätze festgesetzt werden.

6. Soweit die Sicherheit durch den Wert von Gebäuden geboten wird, darf die Beleihung nur erfolgen, wenn und solange die Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einer privaten Versicherungs-gesellschaft, die im Deutschen Reich zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist, bis zur Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Die Rechte der Sparkasse sind durch Hypotheken-Sicherungsscheine oder auf andere Weise zu sichern.

7. Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel planmäßig getilgt werden. Für jedes Tilgungsdarlehen ist bei der Ausleihung ein Tilgungsplan aufzustellen, der den Restbestand des Darlehens an jedem Zahlungstermin bis zur vollständigen Tilgung ersehen läßt.

8. Die Beleihung von städtischen Grundstücken über 60% des Werts bis zu 75%, bei Kleinwohnungsbauten bis zu 80%, und in besonderen Ausnahmefällen bis zu 90% kann erfolgen, wenn ein leistungsfähiger öffentlich-rechtlicher Verband — außer dem Gewährleistungsverband — oder dessen Kreditanstalt für den 60% des Werts übersteigenden Betrag die Bürgschaft übernimmt. Diese höheren Beleihungen sind nur für innerhalb des Gewährleistungsverbandes der Sparkasse belegene Grundstücke zulässig, es sei denn, daß für ein außerhalb desselben belegenes Grundstück der Kommunalverband, in dem das Grundstück liegt, die Bürgschaft für die Beleihung übernimmt. Die Beleihung von Kleinwohnungsbauten innerhalb der Grenzen des Gewährleistungsverbandes kann ferner bis zu 90% des Schätzungswertes erfolgen, wenn der Gewährleistungsverband im Einzelfalle beschließt, daß ein etwa aus der Beleihung entstehender Verlust an Kapital oder Zinsen der Sparkasse aus einem für diesen Zweck gebildeten kommunalen Fonds zu erstatten ist.

Alle Hypothekendarlehen vorgedachter Art sind mit mindestens 1/2% und der über 60% des Werts hinausgehende Betrag mit mindestens 1 1/2% zu tilgen.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 4 des Belgard-Bolziner Kreisblatts.

Für Kleinwohnungsbauten gemeinnütziger Bauvereinigungen und Stiftungen, für die gemäß den Bestimmungen des Bürgschaftssicherungsgesetzes vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 43) die Staatsbürgerschaft für 2te Hypotheken übernommen ist, kann gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Beleihung bis zu 90%, in Ausnahmefällen bis zu 100% des im § 2 des genannten Gesetzes umschriebenen Werts erfolgen.

9. Auf Rentenschulden finden die Bestimmungen dieses Paragraphen mit der Maßgabe Anwendung, daß ihr jeweiliger Ablösungswert als Kapitalbetrag der Rentenschuld gilt.

§ 33. Inhaberpapiere.

Die Bestände der Sparkasse können angelegt werden

- a) in Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reiches oder eines deutschen Landes,
- b) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, deren Verzinsung vom Deutschen Reich oder einem deutschen Lande gewährleistet ist,
- c) in Rentenbriefen der Preussischen Rentenbanken,
- d) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellt sind,
- e) in Pfandbriefen oder gleichartigen Inhaberschuldverschreibungen einer unter Staatsaufsicht stehenden deutschen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist oder einer preussischen provinziellen (kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt,
- f) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen Hypotheken-Aktienbank auf Grund von Darlehen an deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für die eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

§ 34. Darlehen auf Schuldschein oder Wechsel.

1. Darlehen gegen Schuldschein können auf einen sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum oder mit dem Rechte jederzeitiger höchstens 14 tägiger Kündigung gewährt werden, wenn in der Regel zwei oder mehrere, mindestens aber eine als zahlungsfähig bekannte Person für Kapital, Zinsen und Kosten der Beitreibung selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen. Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners und Bürgen ist jährlich vom Vorstande nachzuprüfen. Darlehen gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Darlehensnehmer in der Regel zwei, mindestens aber ein als zahlungsfähig bekannter Verpflichteter aus dem Wechsel haften.

2. Auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes können Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel ohne weitere Sicherheit unter Vorbehalt einer jederzeitigen, tätigen Kündigung an zweifellos sichere Angehörige des Kreises bis zum Höchstbetrage von 50.000 Mark gewährt werden.

3. Diese Darlehen — Abs. 1 und 2 — dürfen im ganzen den Betrag von 15%, davon die nach Abs. 2 gewährten Darlehen den Betrag von 5% des Gesamtbestandes der Sparkasse nicht übersteigen.

§ 35. Darlehen gegen Verpfändung. — Lombarddarlehen.

1. Darlehen können gegeben werden gegen Verpfändung

- a) von Wertpapieren, die nach den Grundsätzen der Reichsbank beleihbar sind; Wertpapiere, die von der Reichsbank in Klasse I befehen werden, dürfen Kurswertes und nicht über den Nennwert hinaus befehen werden. Beim Sinken des Kurses ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen;

h) von anderen Wertpapieren, die an deutschen Hauptbörsenplätzen gehandelt werden. Die Beleihung darf nur bis zu 50 v. H. des Kurswertes und bei festverzinslichen Papieren nicht über den Nennwert, bei anderen Papieren nicht über 200 v. H. des Nennwertes erfolgen. Darlehen dieser Art dürfen im ganzen 10 v. H. des Gesamtbestandes der Sparkasse nicht übersteigen;

c) von Sparbüchern deutscher unter Staatsaufsicht stehender Sparkassen bis zum Nennwert. Die Auszahlung des Darlehens darf erst erfolgen, wenn die Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, von der Verpfändung des Buches durch den Einleger benachrichtigt ist und den Empfang der Nachricht unter Anerkennung der Richtigkeit des Guthabens der darleihenden Sparkasse unmittelbar bestätigt hat;

d) von Hypotheken und Grundschuldforderungen mit der in § 32 verlangten Sicherheit;

e) von Lebensversicherungen bei in Deutschland zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaften bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rücklaufwertes;

f) von Wechselln der im § 39 bezeichneten Art;

g) von anderen Forderungen, die von der Sparkasse erworben werden dürfen, bis zu 80 v. H. des Nennwertes;

h) von im Inlande lagernden Kaufmannswaren bis zur Hälfte ihres Wertes;

i) von landwirtschaftlichem lebenden und toten Inventar bis zu 1/3 des Wertes.

Darlehen der zu h) und i) bezeichneten Art dürfen im ganzen 10 v. H. des Gesamtbestandes der Sparkasse nicht übersteigen.

2. Faustpfanddarlehen müssen jederzeit ohne Kündigungsfrist zurückgefordert werden können.

§ 36. Darlehen an öffentlich-rechtliche Verbände.

1. An öffentlich-rechtliche Verbände des Deutschen Reiches oder unter Bürgerschaft des Reichs oder eines deutschen Landes dürfen Darlehen kurzfristig — das ist mit höchstens 6 monatiger Laufzeit — oder langfristige gewährt werden. Bei langfristigen Darlehen ist eine vorchriftsmäßige Schuldburkunde auszustellen, der die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde und zwar in der Regel in Urschrift beizufügen ist. Für langfristige Darlehen ist eine regelmäßige Tilgung festzusetzen.

2. Darlehen solcher Art dürfen zusammen den Betrag von 50 v. H., Darlehen an den eigenen Garantieverband 25 v. H. der Gesamteinlagen nicht übersteigen.

§ 37. Darlehen an Genossenschaften, unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften.

1. Ohne Bestellung einer besonderen Sicherheit darf die Kreditgewährung nur unter nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen erfolgen.

a) Darlehen an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht, unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften, dürfen bis zu 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher der Genossenschaft angehörigen Mitglieder gewährt werden;

b) Darlehen an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften, dürfen nur bis zu 75 v. H. der Gesamtheit der Haftsumme der Genossenschaftsmitglieder, wobei die Haftsumme jedes Genossenschaftsmitgliedes auf nicht höher als 20 v. H. seines Vermögens angenommen werden darf, gewährt werden.

2. Ohne jede weitere Ermittlung darf die Haftsumme eines jeden Mitgliedes auf höchstens 1000 Mark angenommen werden. Außerdem unterliegt die Kreditgewährung ohne Spezialversicherung an Genossenschaften

der zu 1 und 2 bezeichneten Art noch folgenden allgemeinen Bedingungen:

- Die Genossenschaften müssen innerhalb des Bezirks der Amtsgerichte Belgard und Polzin bestehen,
 - die Genossenschaft ist verpflichtet, jährlich die Bilanz, den Bericht über die etwa seitens des Revisionsverbandes vorgenommene Revision und ein Verzeichnis der Mitglieder unter namentlicher Aufzählung der im Laufe des Jahres ein- und ausgetretenen Mitglieder an die Sparkasse einzureichen,
 - es muß ein den wirtschaftlichen Zwecken der Genossenschaft entsprechender Tilgungszwang festgesetzt werden,
 - es muß eine Kündigungsfrist von höchstens 6 Monaten bestimmt werden,
 - die Genossenschaft muß einem Revisionsverbande angeschlossen sein.
3. Die Gesamthöhe der ohne Spezialsicherheit zu gewährenden Darlehen darf 10 v. H. der Gesamteinlagen der Sparkasse nicht übersteigen.

§ 38. Beteiligung an geschäftlichen Unternehmungen.

Mit Zustimmung des Kreistages kann sich die Sparkasse bis zu einem festzusetzenden Höchstbetrage, der nicht über 5 v. H. des Gesamteinlagenbestandes nicht übersteigen darf, an geschäftlichen Unternehmungen, deren Förderung im Interesse des Kreises liegt, beteiligen.

§ 39. Wechselgeschäfte.

Die Sparkasse ist befugt, Wechsel, welche eine Verzinszeit von höchstens 3 Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähige bekannte Verpflichtete haften, zu kaufen und zu verkaufen.

§ 40. Zeitweilige Belegung der Barbestände.

1. Verfügbare Gelder können bei der Girozentrale oder bei einer Staatsbank oder einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten Bank vorübergehend zinsbar angelegt werden.

2. Die vorübergehende Anlegung von Geldern bei Privatbanken darf im Falle besonderen örtlichen Bedürfnisses bei den vom Kreisausschuß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierfür zugelassenen Privatbanken innerhalb der von der genannten Behörde bestimmten Grenze erfolgen.

§ 41. Darlehen an Mitglieder des Vorstandes und Beamte der Kasse.

1. Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel -- § 34 -- dürfen an die Mitglieder des Vorstandes und an die Beamten der Sparkasse nur unter Zustimmung des Kreisausschusses gewährt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenbeamten werden als Bürgen nicht zugelassen.

V. Rechnungsabluß, Rücklagen, Uberschüsse.

§ 42. Rechnungsabluß.

In dem Rechnungsabluß sind die Wertpapiere nach dem Kurse vom 31. Dezember, jedoch nicht über den Ankaufswert einzustellen.

§ 43. Kursrücklage.

1. Sämtliche Kursgewinne werden zunächst zum Ausgleich früherer Kursverluste verwendet. Wenn solche nicht mehr vorhanden sind, werden sämtliche Kursgewinne einer besonderen Kursrücklage zugeführt, der, soweit sie einen Bestand enthält, die Kursverluste abzuschreiben sind.

2. Die Kursrücklage kann durch besondere Zuwendungen aus den verfügbaren Uberschüssen verstärkt werden.

§ 44. Sicherheitsrücklage und Uberschüsse.

1. Aus den bei der Rechnungslegung am Jahresabluß sich ergebenden Uberschüssen wird eine Sicherheitsrücklage gebildet, die nur buchmäßig als Passivposten der Bilanz geführt wird.

2. Die Höhe dieser Sicherheitsrücklage und die Verwendung der Uberschüsse richtet sich nach den Bestimmungen des § 7 des Sparkassen-Anlegungsgesetzes vom 23. Dezember 1912.

VI. Satzungsänderungen und Schlußbestimmungen.

§ 45. Satzungsänderungen.

1. Diese Satzung kann durch Beschluß des Kreistages mit Genehmigung des Oberpräsidenten abgeändert werden.

2. Die Änderungen müssen ebenso wie die nach den §§ 20, 21 und 22 zulässigen Beschlüsse zweimal in einem Zwischenraume von 4 Wochen bekanntgemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen.

3. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Änderungen mit einem bestimmten zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab auch für alle seitherigen Sparer Anwendung finden, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 20 gekündigt oder zurückgezogen haben würden.

§ 46. Aufhebung der Sparkasse.

1. Der Kreistag ist ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten und ist nach Erteilung derselben dreimal in Zwischenräumen von je 3 Wochen bekanntzumachen unter gleichzeitiger Aufkündigung der Guthaben zu einem bestimmten Tage. Zwischen diesem Tage und der ersten Bekanntmachung muß eine Frist von mindestens 3 Monaten liegen.

2. Die Guthaben, welche infolge solcher Kündigung bis zu dem festgesetzten Termine nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiterverzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten bei der Girozentrale hinterlegt.

3. Die Forderungen, die nicht innerhalb 30 Tagen von der Hinterlegung ab geltend gemacht werden, verfallen zugunsten des Kreises.

4. Die Bestände der Sicherheitsrücklage werden nach Beschluß des Kreistages mit Genehmigung des Oberpräsidenten für öffentliche Zwecke zugunsten des Kreises verwendet.

§ 47. Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Kreisblatt.

§ 48. Inkrafttreten der Satzung.

Die vorstehende Satzung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 16. November 1922.

Belgard, den 27. November 1922.

Nomens des Kreisausschusses des Kreises Belgard:
Der komm. Vorsitzende.

gez. Dr. Janzen, Regierungsassessor.

Der Oberpräsident.

O. P. I. Nr. 19 041.

Stettin, den 18. Dezember 1922.

Vorstehende Satzung für die Sparkasse des Kreises Belgard wird mit der Maßgabe bestätigt, daß im § 38 hinter dem Worte „Kreistages“ die Worte: „und mit widerruflicher Genehmigung des Oberpräsidenten“ einzufügen sind.

Der Oberpräsident.

(Siegel.)

J. B. gez. Unterschrift.

Diese Satzung tritt gemäß § 48 mit dem 1. Januar 1923 in Kraft und findet von da ab auch für alle seitherigen Sparer Anwendung.

Belgard, den 3. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kleinverkaufspreise für Briketts.

Die am 1. Januar d. Js. erfolgte Frachterhöhung und die Steigerung der allgemeinen Ankosten haben eine Neufestsetzung der Kleinverkaufspreise für Briketts erforderlich gemacht. Ich setze deshalb nach Anhörung des Preisabbauausschusses der Preisprüfungsstelle, gemäß § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz, für die ab 1. Januar d. Js. verladenen Briketts folgende Höchstpreise fest:

bei Lieferung ab Bahn oder Kornhauspeicher 2100,— Mr.

bei Lieferung ab Bahn oder Kornhauspeicher frei Haus 2200,— Mr.

bei Lieferung ab Lager des Händlers 2200,— Mr.

Die Preise gelten für einen vollen Zentner Briketts. Säcke sind besonders zu wiegen.

Die für Lieferung ab Bahn festgesetzten Preise kommen nur bei Mengen bis zu 50 Ztr. in Frage. Bei Lieferung größerer Mengen sind niedrigere Preise nach gegenseitiger Vereinbarung zu berechnen.

Händler, die noch alte Bestände auf Lager haben, dürfen für diese nur die bisherigen Preise berechnen.

Die Ueberschreitung der vorstehend festgesetzten Höchstpreise wird nach den Strafbestimmungen des oben angeführten Gesetzes bestraft.

Belgard, den 12. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen, Regierungsassessor.

Betrifft Festsetzung der Zuschläge auf Grund des Reichsmietengesetzes.

Auf Grund des Reichsmietengesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den Kreis Belgard mit Ausnahme der Städte Belgard und Polzin folgendes angeordnet:

§ 1.

Der zur Berechnung der Grundmiete von der Friedensmiete abzuziehende Hundertsatz wird für Instandsetzungskosten und Betriebskosten auf 20 % festgesetzt.

§ 2.

Die zur Grundmiete zu erhebenden Zuschläge werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| a) für die Steigerung der Hypothekenzinsen | 5 % |
| b) für Betriebskosten (vergl. zu § 3 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum R.M.G.) | 300 % |
| c) für laufende Instandsetzungsarbeiten bei Wohnräumen | 100 % |
| bei gewerblichen Räumen | 115 % |

Als laufende Instandsetzungsarbeiten sind anzusehen alle kleineren Reparaturen an und in den Gebäuden, u. a. Teilarbeiten an den Dächern, den Dachrinnen und Abfallrohren, Rohrbrüche der Be- und Entwässerungsleitungen, Teilanstriche der Hausflure und Treppenhäuser, Reparaturen der Türen, Fenster, Fußböden, der Be- und Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen, die Instandsetzung der Ofen und Kochherde auch innerhalb der Wohnungen; Instandsetzung des Außenputzes, Raltes der Außenwände und Ställe. Nicht aus den Zuschlägen für die laufenden Instandsetzungsarbeiten sind zu bestreiten das Tapezieren und der Anstrich der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Türen und Fenster innerhalb der Wohnungen und Mieträume. Diese Arbeiten gehen auf Kosten des Mieters.

§ 3.

Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten darf 150 % nicht überschreiten; er wird vorkommendenfalls vom Mietvereinigungsamt festgesetzt.

Als große Instandsetzungsarbeiten gelten die vollständige Erneuerung der Dachrinnen und Abfallrohre, das

Umdecken des Daches, der Abputz und der Anstrich einer ganzen Hausfront, der Neuanstrich des ganzen Treppenhauses, die Erneuerung der Heizanlagen, das Umsetzen von Öfen und Kochherden, die Erneuerung ganzer Balkenlagen und Fußböden, die Beseitigung von Schwamm, die Erneuerung von Be- und Entwässerungsleitungen und Anlagen, der Neuanstrich und die Belichtung sämtlicher Fenster einer Hausfront, die Beseitigung von Konstruktionsfehlern, die Erneuerung der Einfriedungen u. s. w.

§ 4.

Hauskonten sollen nicht eingerichtet werden.

§ 5.

Ein Ausgleichsfonds soll einstweilen nicht eingerichtet werden.

§ 6.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Schlichtungsstelle wird das Kreismietvereinigungsamt beauftragt.

§ 7.

Die vorstehenden Zuschläge treten mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft.

§ 8.

Soweit vorstehend nicht eine besondere Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des Reichsmietengesetzes bezw. die Preussische Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz.

Belgard, den 6. November 1922.

21. Dezember

Der Kreis Ausschuss.

Betrifft Höchstätze der Erwerbslosenunterstützung.

Mit Zustimmung der Reichsregierung werden vom 25. Dezember 1922 ab für das Preussische Staatsgebiet folgende neue Höchstätze der Erwerbslosenunterstützung in Geltung gesetzt:

in den Orten der Ortsklassen
A B C Du.E

1. für männliche Personen:

- | | |
|---|-----------------|
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben | 360 325 290 255 |
| b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben | 250 225 200 175 |
| c) unter 21 Jahren | 125 115 100 85 |

2. für weibliche Personen:

- | | |
|---|-----------------|
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben | 275 250 225 200 |
| b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines andern leben | 165 150 135 120 |
| c) unter 21 Jahren | 100 90 80 70 |

3. die Familienzuschläge für:

- | | |
|---|-----------------|
| a) den Ehegatten | 165 150 135 120 |
| b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige | 125 115 100 85 |

Wegen Anwendung der neuen Sätze auf die produktive Erwerbslosenfürsorge bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Ueberabdrucke für die nachgeordneten Behörden sind beigefügt.

Berlin, den 22. Dezember 1922.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

Veröffentlicht.

Belgard, den 10. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Kreisvergnügungssteuer.

Mit der Einreichung der Nachweisungen über die aufgekommene Vergnügungssteuer für das Vierteljahr Juli—September 1922 sind die folgenden Ortschaften im Rückstande. Gemeinden: Battin, Hohenwardin-Brosland, Pumlow, Gutsbezirke: Mtschlage, Damen, Kollag, Biezom, Wusterbarth. Da in diesen Orten Gasthäuser vorhanden sind, so daß mit dem Aufkommen von Kreisvergnügungssteuer zu rechnen ist, werden diese Ortsvorstände aufgefordert, binnen spätestens acht

Tagen Anzeige zu erstatten und gegebenenfalls den Steuerbetrag umgehend an die Kreis kommunalkasse hier in voller Höhe abzuführen.

Die Herren Gemeindevorsteher von Altschlage, Arnhausen, Volkow, Bugke, Damen, Darlow, Denzin, Döbel, Gr. Dubberow, Gr. Pantnin, Gr. Ramin, Gr. Poplow, Jagertow, Kamissow, Kavelberg, Kl. Pantnin, Klempin, Kollag, Langen, Lazig, Lutzig, Nagtow, Neulüftig, Podewils, Reinfeld, Ristow, Röhlshof, Sager, Vorbruch, Zietlow, Zuchen und Zwirnit, sowie **die Herren Gutsvorsteher** von Ackerhof, Althütten, Ballenberg, Battin, Bergen, Bramstädt, Bruzen, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Damerow, Dimkühlen, Döbel, Döwenheide, Drenow, Ganzkow, Glökin, Granzin, Gr. Dörsberg, Gr. Hammerbach, Gr. Reichow, Gr. Woldekow, Gr. Wardin, Grüßow, Heide, Jagertow, Jeseritz, Kamissow, Kiedow, Kl. Dörsberg, Kl. Dubberow, Kl. Kröppin, Kl. Poplow, Kl. Ramin, Kl. Reichow, Kl. Woldekow, Klockow, Langen, Lankow, Lasbeck, Lutzig, Mandelag A, Mandelag B, Muttrin, Naffin, Nagow, Neuhof, Neucollag, Quisbernow, Rarfin, Rauden, Rehin A, Rehin B, Rizerow, Rottow, Sager, Schlennin, Schmenzin, Siedkow, Standemin, Tiegow, Warnin, Wold, Tychow, Wuzow, Zadtow, Zarnefanz, Zarnetow, Zuchen und Zwirnit haben keine Nachweisung eingekandt. Da angenommen wird, daß eine Steuer in dieser Zeit nicht aufkommen ist, sehe ich von der Einreichung einer Fehlanzeige ab, andernfalls ist mir jedoch **innen acht Tagen** Anzeige zu erstatten. Ich mache die Herren Ortsvorsteher für die Richtigkeit der hiernach zu treffenden Feststellungen persönlich verantwortlich.

Belgard, den 13. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Veranlagung zur Kreisjagdsteuer.

Die Ordnung für die Erhebung einer Kreisjagdsteuer von der Jagdausübung im Landkreise Belgard ist am 1. Oktober 1922 in Kraft getreten. (Siehe Kreisblatt Nr. 84 für 1922). Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der auf Grundstücken, die im Landkreise Belgard gelegen sind, auf Grund eines Jagdpachtvertrages oder als Besitzer einer Eigenjagd berechtigt ist, die Jagd auszuüben oder durch Dritte ausüben zu lassen.

Die Magistrat, sowie die **Herren Guts- und Gemeindevorsteher** erlaube ich, die Inhaber von Eigenjagdbezirken und die Jagdpächter darauf hinzuweisen, daß die Eigenjagdberechtigungen und laufenden Jagdpächten auf Grundstücken des Landkreises Belgard **nach dem Stande vom 1. Oktober 1922** binnen 4 Wochen nach dem Inkrafttreten der Steuerordnung dem Kreis ausschuss unter Angabe der Höhe der geschätzten steuerpflichtigen Pachtschulden des Eigenjagdbezirks oder unter Beifügung des Pachtvertrages zur Besteuerung anzumelden waren. **Soweit die Anmeldung inzwischen nicht erfolgt ist, ist sie nunmehr bis zum 20. d. Mts. zu bewirken.**

Ferner erlaube ich die **Magistrat** sowie die **Herren Guts- und Gemeindevorsteher**, mir die Zahl der in den einzelnen Ortschaften vorhandenen **gemeinschaftlichen und Eigenjagdbezirke nach dem Stande vom 1. Oktober 1922 bis zum 20. d. Mts. mitzuteilen** und dabei zugleich anzugeben:

- welchen Umfang die einzelnen Jagdbezirke haben,
- ob in den einzelnen Jagdbezirken Wald- und Wasserflächen enthalten sind und in welchem Umfange,
- die nähere Bezeichnung der Inhaber der Eigenjagdbezirke und der Jagdpächter nach Name, Stand und Wohnort,
- den Wert etwaiger Nebenleistungen der Jagdpächter, wenn dieselben in den Pachtverträgen nicht in Geldwert angegeben sind.

Belgard, den 9. Januar 1923

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 5. Oktober d. Js. bis Ende Juli 1923 wird die Provinzial-Gebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten.

Die Aufnahme kann längstens vier Wochen vor der Niederkunft — jedoch nicht vor dem 5. Oktober d. Js. — erfolgen.

Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

In Vertretung. Sched.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Betrifft Ausbildung von Bauhandwerkern.

Um dem Mangel an Bauhandwerkern entgegenzuwirken, sind aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge Beträge zur Unterstützung von Lehrlingen zur Verfügung gestellt. Es sollen Sachleistungen als einmalige Beihilfen aber nur solchen Lehrlingen gewährt werden, deren finanzielle Notlage eine Unterstützung notwendig macht. Die Beihilfe kann verwendet werden zur Lieferung von Arbeitsgerät, als Beitrag zur Beschaffung von Arbeitskleidung, als Zuschuß an die Eltern für die Kosten der Lebensunterhaltung usw. Die Zahlung von Beihilfen an Lehrmeister soll in der Regel ausgeschlossen sein. Anträge sind beim Kreiswohlfahrtsamt hier selbst zu stellen.

Belgard, den 13. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Beschäftigung gewerblicher Arbeiter im Sinne des Tit. VII der Gewerbeordnung in Gast- und Schankwirtschaften.

Meine im Kreisblatt Nr. 96 abgedruckte Verfügung vom 9. Dezember v. Js. betr. Einreichung einer Nachweisung der Gast- und Schankwirtschaften mit gewerblichen Arbeitern im Sinne des Tit. VII der Gewerbeordnung ist seitens mehrerer Amtsvorsteher bisher unerledigt geblieben.

Die betreffenden Herren Amtsvorsteher werden hierdurch erneut an Erledigung erinnert. Bei Nichtberichterstattung bis 20. d. Mts. werde ich annehmen, daß solche Gast- und Schankwirtschaften in den Bezirken der betr. Amtsvorsteher nicht vorhanden sind.

Belgard, den 5. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Betr. Einreichung einer Nachweisung über die Zu- und Abgänge deutscher Rückwanderer in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1922.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises erlaube ich, die obengenannte Nachweisung bis spätestens 24. Januar d. Js. an mich einzureichen. Erfolgt eine Einreichung bis zum genannten Tage nicht, dann nehme ich Fehlanzeige an.

Belgard, den 12. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dubberow, Herr Rittergutsbesitzer von Kleist in Kl. Dubberow, ist bis einschließlich 31. Januar d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte während seiner Abwesenheit übernimmt der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herr Rittergutsbesitzer von Heydebreck in Schlennin.

Belgard, den 16. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Der Gemeindevorsteher Franz Brey zu Altschlage ist zum Gutsvorsteherstellvertreter für den Gutsbezirk Altschlage bestellt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 9. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Betr. Beleuchtung von Fuhrwerken.

Im Monat Januar müssen sämtliche sich auf der Fahrt befindlichen Fuhrwerke von 5 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beleuchtet sein.

Belgard, den 12. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Fortsetzung in der 2. Beilage.

2. Beilage zu Nr. 4 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Kehrgebührenordnung.

Auf Grund der §§ 39 und 77 der Reichsgewerbeordnung und der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin vom 11. Januar d. Js. wird für den Umfang des Kreises Belgard einschl. Stadt Belgard folgende Kehrlohtaxe für die Schornsteinfeger erlassen:

§ 1.

Es sind zu zahlen:

a) für Stadt Belgard:

- | | | |
|---|-------|------|
| 1. Für die Reinigung eines einstöckigen russischen Schornsteins | 36,— | Mt., |
| für jedes weitere Stockwerk mehr | 12,— | " |
| 2. Für die Reinigung eines einstöckigen bestiegbaren Schornsteins | 48,— | " |
| für jedes weitere Stockwerk mehr | 24,— | " |
| 3. Für die Reinigung eines Kübels mit einem Herdfeuer | 120,— | " |
| für jedes weitere Herdfeuer mehr | 40,— | " |
| 4. a) für die Reinigung eines gewerblich benutzten Schornsteines (wie: Bäckereien, Schmieden, Zentralheizungen, Hotel- und Leimküchen, Fleischereien, Gasthöfe usw.) ohne Rücksicht auf bauliche Abmessungen, ausschließlich der Fabrikschornsteine | 200,— | " |
| b) Zentralheizungen in Eigenheimen | 100,— | " |

b) für Stadt Polzin und das platte Land:

- | | | |
|---|-------|------|
| 1. Für die Reinigung eines einstöckigen russischen Schornsteins | 45,— | Mt., |
| für jedes weitere Stockwerk mehr | 15,— | " |
| 2. Für die Reinigung eines einstöckigen bestiegbaren Schornsteins | 60,— | " |
| für jedes weitere Stockwerk mehr | 30,— | " |
| 3. Für die Reinigung eines Kübels mit einem Herdfeuer | 150,— | " |
| für jedes weitere Herdfeuer mehr | 50,— | " |
| 4. a) für die Reinigung eines gewerblich benutzten Schornsteines (wie: Bäckereien, Schmieden, Zentralheizungen, Hotel- und Leimküchen, Fleischereien, Gasthöfe usw.) ohne Rücksicht auf bauliche Abmessungen, ausschließlich der Fabrikschornsteine | 250,— | " |
| b) Zentralheizungen in Eigenheimen | 125,— | " |

§ 2.

Mehr als 500 m von geschlossenen Ortschaften liegende Abbauten, Föhrstereien und Borkwerke zahlen außer den Kehrgebühren ein Wegegeld von 50,— Mt. für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges.

In Kolonistengemeinden mit auseinanderliegenden Hofstellen wird ein Zuschlag von 20,— Mt. pro Hofstelle erhoben, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorhandenen Schornsteine.

Für die Bornahme der haupolizeilichen Abnahme sind dem Bezirkschornsteinfeger vom Bauherrn bzw. Bauleiter zu zahlen:

- | | | |
|--|-------|------|
| a) für den ersten zu untersuchenden Schornstein eines Gebäudes | 200,— | Mt., |
| b) für jeden weiteren Schornstein desselben Gebäudes | 50,— | " |
| c) für Durchleimen der Schornsteine in Neubauten je Rohr | 75,— | " |

Die Preise für Reinigung von Rügen, Röhren, Kochmaschinen, Kanälen, Heizungen usw. regeln sich ebenso wie verlangte oder notwendige Nacharbeit nach tariflichen Stundenlöhnen oder freier Vereinbarung.

§ 3.

Bei bestiegbaren Schornsteinen wird die Zahl der Stockwerke einschl. desjenigen berechnet, in welchem die Reinigung beginnt. Vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur oberen Mündung des Schornsteins rechnen fem

3,50 m als ein Stockwerk. Ueberschießende Meter werden nicht gerechnet.

Russische Schornsteine werden von da gerechnet, von wo dieselben angelegt sind. Keller und Dachgeschob werden als Stockwerk gerechnet. Keller nur, wenn in demselben Feuerungsanlagen vorhanden sind. An Nebengebäuden hochgebaute Schornsteine unterliegen derselben Preisberechnung, wie die derselben Art des höheren Hauses.

§ 4.

Für das Ausbrennen von Schornsteinen ausschl. der dazugehörigen vom Hauseigentümer zu liefernden Brennmaterialien dürfen erhoben werden:

Die dem Bezirkschornsteinfegermeister hierfür entstandenen Auslagen an tarifmäßigen Löhnen seiner Hilfskräfte zuzüglich 40 % Geschäftskosten und 30 % Verdienst. Die Unkosten, die durch etwa benötigte Hinzuziehung der Feuerwehr entstanden sind, hat der Hauseigentümer zu zahlen.

§ 5.

Die Entlohnung von Schornsteinfegerarbeiten, wie Nacharbeit, Ausführung der Arbeit zu einer vom Hauseigentümer oder Mieter gewünschten Zeit, Reinigung von außerordentlich stark benutzten Schornsteinen in Gewerbebetrieben, Hotels zc. außerhalb des gewöhnlichen Kehrturnus, sowie überhaupt für alle Arbeiten, für die diese Kehrgebührenordnung keine Sätze enthält, unterliegen der Preisberechnung nach Stundenlohn (jeweiliger Gesellen- und Lehrlingslohn zuzüglich 40 % Geschäftskosten und 30 % Verdienst).

§ 6.

Der Bezirkschornsteinfegermeister ist berechtigt, die Zahlung eines gleichmäßigen Durchschnittspreises vom errechneten Jahresbetrag der bestehenden Taxe pro Vierteljahr zu erheben.

§ 7.

In Streitfällen entscheidet über die Höhe der zu zahlenden Kehrgebühren die Anstellungsbehörde des Bezirkschornsteinfegermeisters (Landrat) nach Anhörung eines Gutachtens der Schornsteinfegerinnung.

§ 8.

Außer den vorstehenden Gebührensätzen darf der Bezirkschornsteinfegermeister auch die Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

§ 9.

Diese Kehrgebührenordnung tritt mit dem 1. Januar d. Js. in Kraft. Die früheren Kehrlohtaxen treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Belgard, den 16. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Polizeiverordnung.

betreffend Sperrung der Teilstrecke Gr. Dubberow—Kreisgrenze Bublitz der Kunststraße Belgard—Gr. Dubberow—Neubuckow für den Lastkraftwagendverkehr.

Auf Grund des § 23 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 — R.-G.-Bl. 389 — und des § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 — G.-S.-Bl. S. 437 — in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G.-S.-S. 265 — des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S.-S. 195 — und des § 1 des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 — G.-S.-Bl. S. 1604 — wird unter Zustimmung des Kreis Ausschusses für die Teil-

strecke Gr. Dubberow bis zur Publitzer Kreisgrenze der Kunststraße Belgard—Gr. Dubberow—Neubuckow folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Jeder Verkehr von Lastkraftwagen auf der Kunststraße Belgard—Gr. Dubberow—Neubuckow und zwar auf der Teilstrecke von Gr. Dubberow bis zur Publitzer Kreisgrenze ist verboten.

§ 2.

Übertretungen des Verbots werden mit Geldbuße bis zu 300,— Mark bestraft, sofern nicht nach § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 die hier angedrohte Strafe bis zu 1500 Mark verwirkt ist.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Belgard, den 2. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Wf. d. M. d. J. v. 21. 9. 1922 — I b 766, betr. Brandschäden-Statistik.

In Abänderung des Erl. v. 25. 11. 1920 I b 1432 (nicht veröffentl.) sind v. 1. 1. 1923 ab bis auf weiteres nur die Brandschäden statistisch zu bearbeiten, bei denen der Schaden mindestens 300 Mark betragen hat.

Belgard, den 12. Dezember 1922.

Der komm. Landrat.

Wf. d. M. d. J. v. 13. 11. 1922 — II G 3451, betr. Bereinsauflösung.

Auf Grund des § 1 des Ges. zur Durchführung der Art. 177, 178 des Friedensvertrages v. 22. 3. 1921 (RGBl. S. 235) wird mit Zustimmung der Reichsregierung der „Selbstschutz Charlottenburg C. B.“ hierdurch aufgelöst, weil aus seinem Verhalten hervorgeht, daß sein Zweck im Widerspruch zu den angezogenen Bestimmungen des Friedensvertrages steht.

Personen, die sich an dem nunmehr aufgelösten Verein als Mitglied beteiligen, werden gemäß § 4 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit Festung bis zu drei Monaten oder mit Gefängnis bis zu gleicher Dauer bestraft.

Belgard, den 30. November 1922.

Der komm. Landrat.

Wf. d. M. d. J. v. 8. 11. 1922 — O 2140, betr. Abtretungsgebiete.

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß amtliche Dienststellen ostpreussische Orte als in Polen liegend bezeichnet und dementsprechend Schreiben mit unrichtigen Anschriften versehen haben.

Derartige Versehen machen den denkbar schlechtesten Eindruck in der Öffentlichkeit. Ich erwarte, daß sie künftig undruck in der Öffentlichkeit. Ich erwarte, daß sie künftig un-Jch mache an dieser Stelle nochmals auf die vom Preuß. Statistischen Landesamt herausgegebenen Druckschriften „Die von Preußen abgetretenen Gebiete“ und „Oberschlesien nach der Teilung“ aufmerksam (MBlW. 1922 S. 210 u. 590).

Das Werk kann von jeder Buchhandlung oder direkt vom Verlage des Pr. Stat. Landesamtes Berlin S. W. 68, Lindenstraße 28, bezogen werden.

Belgard, den 30. November 1922.

Der komm. Landrat.

Invalidenversicherung.

Das Gesetz vom 10. November 1922 über Änderung der Reichsversicherungsordnung bringt vom 1. Januar 1923 ab wesentliche Änderungen hinsichtlich des Kreises der versicherten Personen und der Lohnklassen. Neben den schon bisher versicherten Arbeitern, Gesellen, Hausangestellten, der Schiffsbesatzung, den Gehilfen und Lehrlingen — letztere beiden Gruppen nur soweit als sie nicht angestelltenversicherungs-pflichtig sind — sind Hausgewerbetreibende (vielfach irr-tümlich Heimarbeiter genannt) neu in die Versicherung einbe-

zogen worden. Dagegen hört die Invalidenversicherungspflicht mit Ablauf d. J. auf für Betriebsbeamte, Werkmeister, andere Angestellte, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Lehrer und Erzieher, Bühnen- und Orchestermitglieder, Schiffsführer von Seefahrzeugen und von Fahrzeugen der Binnen-schifffahrt, Offiziere des Deck- und Maschinen-dienstes usw. der Seefahrzeuge; ferner für Büro-angestellte und Lehrlinge, wenn sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigungsarbeiten usw. beschäftigt werden, für alle diese Personen, soweit sie überhaupt noch versicherungspflichtig waren.

Eine wichtige Neuerung ist ferner, daß die untere Altersgrenze (Vollendung des 16. Lebensjahres) fortgefallen ist. Es sind also vom 1. Januar 1923 ab auch jüngere als 16 Jahre alte Personen zu versichern, sobald sie versicherungspflichtige Lohnarbeiten verrichten.

Für die Hausgewerbetreibenden hat der Arbeitgeber bei der Abrechnung die Beitragsmarken in die Quittungskarten einzuliefern.

Vom 1. Januar 1923 ab gelangen neue Beitragsmarken in den Lohnklassen 1 bis 13 und in den Werten von 10 bis 320 Mark zur Ausgabe. Es sind zu verwenden bei einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 7200 Mark Marken der ersten Lohnklasse zu 10 M., bis 14 400 Mark zweite Lohnklasse zu 20 M., bis 28 800 Mark dritte Lohnklasse zu 30 M., bis 50 400 Mark vierte Lohnklasse zu 40 M., bis 72 000 Mark fünfte Lohnklasse zu 50 M., bis 108 000 Mark sechste Lohnklasse zu 65 M., bis 144 000 Mark siebente Lohnklasse zu 85 M., bis 216 000 Mark achte Lohnklasse zu 110 M., bis 324 000 Mark neunte Lohnklasse zu 145 M., bis 432 000 Mark zehnte Lohnklasse zu 180 M., bis 576 000 Mark elfte Lohnklasse zu 225 M., bis 720 000 Mark zwölfte Lohnklasse zu 270 M., über 720 000 Mark 13. Lohnklasse zu 320 M. Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelten die bisherigen Bestimmungen.

Die Beitragsmarken der jetzigen Lohnklassen A, B usw. dürfen für die Zeit nach dem 1. Januar 1923 nicht mehr verwendet werden. Wer noch mit solchen Beiträgen im Rückstande ist, tut gut, sie sich sofort zu beschaffen, da die alten Vorräte nach Einführung neuer Marken bei der Post-er-fahrungsgemäß bald vergriffen sind.

Inseratenteil.

Lohnschnitt

jedes Quantum, sowie
Lohnhoheln und Spunden übernimmt
Ostmärktische Hoch- u. Tiefbaugesellschaft m. b. H.,
Belgard a. d. Pers., Zimmerstraße 25.

Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestem-peltes Fleisch von notge-
schlachteten Pferden zahle
Berliner Tagespreise. Für
Vermittlg. zahle Provision.

Max Kleinfeldt,
Reinsdrescher 143.

Für den Nachweis
von gebrauchten

Lokomobilen Dampfkesseln Dieselmotoren Vollgattern Feldbahngleis

zahlen hohe Provision
J. Carl Sühr, G. m. b. H.,
Hamburg 13, Kienigkstr. 6.

Nachweisungen

der
erteilten Erlaubnisscheine
für Lustbarkeiten

stets vorrätig.

Buchdruckerei Belgarder Zeitung.